

## **Statuten**

### **Der Vereinigung für leitendes OP-Personal und OP- Management LOPS**

## **Inhalt**

|            |                                                |   |
|------------|------------------------------------------------|---|
| Artikel 1  | Name/Sitz                                      | 3 |
| Artikel 2  | Zweck                                          | 3 |
| Artikel 3  | Mitglieder                                     | 3 |
| Artikel 4  | Eintritt/Austritt/Ausschluss                   | 3 |
| Artikel 5  | Anspruch auf das Vereinsvermögen               | 4 |
| Artikel 6  | Finanzierung                                   | 4 |
| Artikel 7  | Haftung                                        | 5 |
| Artikel 8  | Organe                                         | 5 |
| Artikel 9  | Generalversammlung                             | 5 |
| Artikel 10 | Vorsitz der Generalversammlung                 | 5 |
| Artikel 11 | Beschlussfähigkeit der Generalversammlung      | 6 |
| Artikel 12 | Traktanden                                     | 6 |
| Artikel 13 | Stimmrecht an der Generalversammlung           | 6 |
| Artikel 14 | Beschlussfassung an der Generalversammlung     | 6 |
| Artikel 15 | Befugnisse der Generalversammlung              | 7 |
| Artikel 16 | Vorstand                                       | 7 |
| Artikel 17 | Amtsdauer der Vorstandsmitglieder              | 7 |
| Artikel 18 | Einberufung des Vorstands                      | 7 |
| Artikel 19 | Beschlussfassung des Vorstands                 | 8 |
| Artikel 20 | Befugnisse des Vorstands                       | 8 |
| Artikel 21 | Abberufung des Vorstands                       | 8 |
| Artikel 22 | Revision                                       | 9 |
| Artikel 23 | Auflösung                                      | 9 |
| Artikel 24 | Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins | 9 |
| Artikel 25 | Eintrag im Handelsregister                     | 9 |

## **Artikel 1 Name/Sitz**

Unter dem Namen

### **LOPS, Vereinigung für leitendes OP-Personal und OP-Management**

Besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz des Präsidiums.

## **Artikel 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Unterstützung, Informationen, Kontaktförderung und Weiterbildung in berufspolitischen, fachlichen und Führungsfragen für Personen mit absolvierter Kaderausbildung im OP, des OP-Managements und Kaderpersonen im OP-Bereich.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral und verfolgt keine kommerziellen Interessen.

## **Artikel 3 Mitglieder**

Vereinsmitglieder können Personen mit absolvierter Kaderausbildung im OP, des OP-Managements sowie Kaderpersonen im OP-Bereich werden gemäss Funktionen im Anhang 1 werden.

## **Artikel 4 Eintritt/Austritt/Ausschluss**

### **Eintritt:**

Wer dem Verein beitreten will, hat dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Personen ohne Kaderfunktion und Kaderausbildung nach eingereichtem Antrag aufgrund der eingereichten Unterlagen.

Ein Eintritt ist unterjährig jederzeit möglich, nach Eintritt ist der vollständige Jahresbeitrag zu entrichten.

Personen die sich um LOPS besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Generealversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

**Austritt:**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich an den/die Präsidenten: in auf Ende des laufenden Kalenderjahres. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate, d.h. der schriftliche Austritt muss bis spätestens 31. Oktober eingereicht werden. Der Jahresbeitrag ist für das gesamte laufende Vereinsjahr geschuldet.

**Ausschluss:**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten oder die Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise verletzt. Das ausgeschlossene Mitglied hat ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den/die Präsidenten: in zuhänden der Generalversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

**Artikel 5 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

**Artikel 6 Finanzierung**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Generalversammlung jährlich festgesetzt und beschlossen.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder schulden den Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und durch freiwillige Zuwendung, wie z.B. durch Gönner- oder Sponsorenbeiträge jeder Art beschafft.

Jede natürliche oder juristische Person kann die Vereinigung als Gönner oder Sponsor unterstützen.

## **Artikel 7 Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.  
Für Personen, welche für den Verein handeln bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## **Artikel 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren: Innen

## **Artikel 9 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand innerhalb der ersten Jahreshälfte des neuen Geschäftsjahres einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel (1/5) der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen. Diese hat innerhalb von zwei Monaten seit Einreichen des Begehrens stattzufinden.

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum und hat die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der ordentlichen Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind auf die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich spätestens zwei Monate vor Versammlungsdatum zugestellt wurden.

## **Artikel 10 Vorsitz der Generalversammlung**

Den Vorsitz der Generalversammlung hat der/die Präsident:in oder bei dessen/deren Verhinderung der/die Vizepräsident:in.

Der/die Vorsitzende ernennt, sofern notwendig, die Stimmenzähler.

Der/die Aktuar:in führt das Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Aktuar:in zu unterzeichnen.

#### **Artikel 11 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung**

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, mit einfachem Mehr beschlussfähig.

#### **Artikel 12 Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

#### **Artikel 13 Stimmrecht an der Generalversammlung**

Jedes ordentliche Mitglied ist an der Generalversammlung bei Abstimmung und Wahlen mit einer Stimme wahl- und stimmberechtigt. Stellvertretung ist in allen Fällen ausgeschlossen. Sponsoren und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **Artikel 14 Beschlussfassung an der Generalversammlung**

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der/die Präsident:in stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der/die Präsident:in mit einer zweiten Stimme (Stichentscheid) und bei Wahlen das Los.

Gilt nichts Anderes, so bedarf es für Statutenänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Stimmenmehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Bestimmungen erfolgen offen, sofern nicht die geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie persönlich betreffen, kein Stimmrecht.

### **Artikel 15 Befugnisse der Generalversammlung**

Die Generalversammlung hat die nachfolgenden unübertragbaren Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichts des/der Präsidenten:in, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entlastung des Vorstands und der Revisoren:innen
- Wahl des/der Präsidenten:in, Wahl von mindestens vier weiteren Vorstandsmitgliedern und Wahl der Revisoren:innen
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Revisoren
- Beschlussfassung über Rekurse gemäss Art. 4 Abs. 3 hiervor
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Abänderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände welche ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

### **Artikel 16 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus den Ressorts Präsidium, Finanzen und Controlling, Aktuariat und mindestens einem/r Beisitzer:in.

Alle Vorstandsmitglieder sind Vereinsmitglieder von LOPS und werden durch die Generalversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des/der Präsidenten:in welche/r von der Generalversammlung gewählt wird.

### **Artikel 17 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder**

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

### **Artikel 18 Einberufung des Vorstands**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten:in so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung des Vorstands erfolgt schriftlich, in der Regel mindestens zehn (10) Tage vor den Termin. Der Einberufung ist eine Traktandenliste beizulegen.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

#### **Artikel 19 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der/die Präsident:in stimmt mit, bei Stimmengleichheit gibt er/sie den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die mündliche Beratung verlangt, auch auf dem Korrespondenzweg (schriftlich oder elektronisch) gefasst werden. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm das einfache Mehr der Stimmen aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind im nächsten Protokoll festzuhalten.

#### **Artikel 20 Befugnisse des Vorstands**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere sind dies:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrecht an die Generalversammlung
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Abschluss von Verträgen
- Bildung von Kommissionen

#### **Artikel 21 Abberufung des Vorstands**

Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied können von der Vereinsversammlung abberufen (abgewählt) werden. Das Recht auf Abberufung durch die Vereinsversammlung besteht von Gesetzes wegen, wenn ein wichtiger Grund es rechtfertigt. Vorstandsmitglieder können ihre

eigenen Kolleginnen und Kollegen abberufen, insofern an einer Vorstandssitzung dazu ein Beschluss gefasst wurde.

Sie können nach einem Mehrheitsbeschluss im Vorstand an der Mitgliederversammlung vorschlagen, den Kollegen:in nicht mehr zu wählen. Es ist aber Sache der Vereinsversammlung, einem solchen Antrag zu folgen oder nicht.

#### **Artikel 22 Revision**

Der Verein hat zwei Revisoren:innen, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren:innen müssen Mitglied der Vereinigung LOPS sein.

Die Revisoren:innen prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten zuhanden der Generalversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht.

#### **Artikel 23 Auflösung**

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Vierteln (3/4) aller Mitglieder.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Ziele verfolgt, entscheidet die Generalversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstands.

#### **Artikel 24 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussrechnung zuhanden der Generalversammlung.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

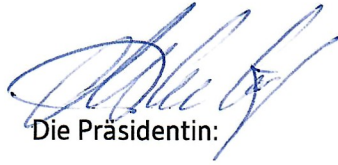
#### **Artikel 25 Eintrag im Handelsregister**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister am Sitz des Vereins eintragen lassen.

\*\*\*\*\*

Die Statuten wurden ursprünglich am 02. April 2003 in Aarau genehmigt und festgesetzt. Sie wurden ergänzt und am 06. Mai 2025 durch die Generalversammlung in Bern genehmigt.

Bern, 06. Mai 2025

  
Die Präsidentin:

  
Die Aktuarin: